

01

Herrn Czerwonka

Stadtvertretung am 18.04.2016**hier: Antrag der AfD-Fraktion in der Drs-Nr. 00680/2016 - Freiflächengestaltungssatzung****Beschlussvorschlag:**

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, eine Freiflächengestaltungssatzung zu erarbeiten und der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

Freiflächengestaltungssatzungen sind der Verwaltung u.a. aus München (1996), Lindau (1998) und Weimar (1993) bekannt. Der Vorschlag zur Aufstellung einer derartigen Satzung wurde vom Amt für Umwelt verwaltungsintern im Zusammenhang mit dem Auftrag der Stadtvertretung zur Förderung der Biologischen Vielfalt im Stadtgebiet (DS 00403/2010) erstmals 2011 als Maßnahmevorschlag M1.5 im Handlungsfeld „Siedlungen“ formuliert.

Das Integrierte Klimaschutzkonzept der Landeshauptstadt Schwerin (DS 01349/2012) empfiehlt u.a. im Handlungsfeld Siedlungsentwicklung die Aufstellung von Verordnungen und Satzungen zur Erhöhung des Grünvolumens (USt-8): „Ausweitung und Anpassung der Rechtsinstrumente zur Erhöhung der Grünvolumenzahl durch die Baumschutzverordnung, die Freiflächengestaltungssatzung und Erhaltungsverordnungen.“

Nach dem Wegfall der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung seit 1993 (aktuell: § 18 Abs. 2 BNatSchG) im baulichen Innenbereich n. § 34 BauGB, können hier keine naturschutzrelevanten Auflagen (Kompensationsmaßnahmen) zur Begrünung von Freiflächen in Baugenehmigungen außerhalb von Plangebietten verankert werden.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Finanziell belastet die Aufstellung einer Freiflächengestaltungssatzung den städtischen Haushalt nicht unmittelbar. Indirekt kann es im Einzelfall zu einer hier nicht kalkulierbaren Erhöhung der Baukosten von Freiflächen bei städtischen Bauvorhaben kommen, weil im Vergleich zu bisherigen Anlagen mehr Teilflächen (z.B. auch Fassaden und Flachdächer) begrünt werden müssen. Ähnliche Kostensteigerungen wären grundsätzlich auch bei einigen privaten Bauvorhaben möglich.

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Trotz der unter 1. beschriebenen positiven Ansätze einer Freiflächengestaltungssatzung würde für die Bauherrn ein weiterer bürokratischer Aufwand entstehen. Zudem wäre mit Kostensteigerungen zu rechnen.

Im Ergebnis der Abwägung wird daher die Ablehnung des Antrags empfohlen. Alternativ könnte der Antrag in die Fachausschüsse verweisen werden.

I.V.


Bernd Nottebaum